

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Königsbrunn zu Karlsruhe, Samstag den 19. November 1910.

### Inhalt.

**Verordnungen und Bekanntmachungen:** bei Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verbot bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend; bei Ministerium des Innern: die Weisung von Schlichtern aus Oberrhein-Region betreffend; Weisung und Schlag von Hütern im Fiskus betreffend; die Weisung über die Güter und Güter auf von Rhein betreffend; die Verbotung von Quasitum betreffend.

### Verordnung.

(Vom 11. November 1910.)

Das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend.

Die Verordnung, das Verfahren bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreffend (Zwangsversteigerungsverordnung) in der Fassung vom 6. August 1909 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 424 ff. — wird wie folgt abgeändert:

#### Artikel I.

In § 25 treten an Stelle der Absätze 2 bis 4 folgende Absätze 2 und 3:

2. Der Hinterlegungsantrag des Notariats ist in doppelter Fertigung unter gleichzeitiger Übermittlung des zu hinterlegenden Geldes oder der zu hinterlegenden Wertpapiere in der Regel bei der für den Sitz des Notariats zuständigen Hinterlegungsstelle oder Hinterlegungsannahmestelle einzureichen.

3. Der Hinterlegungschein, sowie sonstige Belege (z. B. Posteinlieferungschein, vorläufige Empfangsbescheinigung) sind bei den Akten zu verwahren.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Die Fassung \*\* erhält folgende Fassung: Hinterlegungsgezet vom 7. Mai 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 199); landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1910, die öffentlichen Hinterlegungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 559); Verordnung vom 12. Oktober 1910, das Hinterlegungsgezet vom 7. Mai 1910 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 560); Hinterlegungsbeschluss vom 12. Oktober 1910.